

Stellungnahme zu DS 15/3471

An den
Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Per E-Mail

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4814**

Stellungnahme zum geplanten sog. Gefahrhundegesetz des Landes Schleswig Holstein

I. Einführung

Die Deutsche Kinderhilfe Direkt begrüßt das Bemühen des schleswig-holsteinischen Gesetzgebers, die durch die diversen Urteile geschaffene Rechtsunsicherheit zu beenden und mit einer neuen gesetzlichen Regelung Klarheit zu schaffen. Als Kinderhilfsorganisation, die sich in Deutschland schwerpunktmäßig für kranke und benachteiligte Kinder engagiert, setzen wir gerade im Bereich der Unfälle auf Prävention. Die überwiegende Zahl der kindlichen Unfälle - immer noch die Todesursache Nr. 1 bei Kindern in Deutschland - ließe sich durch bessere Prävention vermeiden.

Dies gilt insbesondere auch für Beißvorfälle. Es ist natürlich auch der Umstand zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl von Beißvorfällen im häuslichen Bereich geschieht, der dem Gesetzgeber im wesentlichen entzogen ist. Gerade vor diesem Hintergrund müssen die Kriterien zur Haltung eines Hundes generell neu geregelt werden. Das Problem befindet sich leider meist „an dem oberen Ende der Leine“, sprich beim Halter, dem schlichtweg die erforderlichen Kenntnisse zum Halten eines Hundes – unabhängig von seiner Gefährlichkeit – fehlen. Die Beißvorfälle mit Kindern enden Gott sei Dank nur in extremen Fällen tödlich. Sie führen aber in einer erheblichen Anzahl zu schwerwiegenden physischen Verletzungen, oftmals im Gesicht, und haben auch traumatisierende psychische Auswirkungen. Die Wirkungen von Beißattacken auf das kindliche Urvertrauen gehen weit über eine lebenslange Hundephobie hinaus.

Gleichzeitig halten wir ein Miteinander von Hund und Kind aus pädagogischer Sicht für ein ausgesprochen wünschenswertes und unterstützenswertes Ziel, welches auch von öffentlicher Hand durch entsprechende flankierende Maßnahmen unterstützt werden sollte. Kinder müssen lernen, dass Hunde kein Spielzeug (kein „WauWau“) sind. Der richtige Umgang mit dem Tier sollte schon in Kitas vermittelt werden. Halter wiederum müssen sich von der „Der will nur spielen“ - Mentalität trennen und den Wunsch der Eltern akzeptieren, selbst zu entscheiden, ob und wann ein Hund in die unmittelbare Nähe eines Kindes darf.

Die Güterabwägung zwischen dem Interesse des Hundehalters am Halten eines Tieres und dem des Kindes auf körperliche Unversehrtheit muss unzweifelhaft und eindeutig zugunsten des Kindes entschieden werden. Ein wie auch immer geartetes Restrisiko wird sich nicht vermeiden lassen, sollte aber so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Der Grundrechtsschutz auf körperliche Unversehrtheit und die besondere Fürsorgepflicht des Staates gegenüber Kindern gebieten im Rahmen der Güterabwägung Kindeswohl oder Hundehalterwohl

eine klare Gewichtung zugunsten der Kinder. Der Hundehalter hat lediglich einen allgemeinen Grundrechtsanspruch aus Art. 2 Abs. 1 GG, ein sog. Auffangtatbestand, in den, wenn es höherwertige Interessen gebieten (hier der Schutz von Kindern vor Beißattacken) aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden kann und muss.

Vor diesem Hintergrund hat eine Bewertung des vorliegenden Entwurfes zu erfolgen.

II. Einschätzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes

Der vorliegende Entwurf muss, dies sei vorangestellt, aus unserer Sicht leider als unzureichend und nicht weit genug gehend angesehen werden. Das erklärte Ziel des Gesetzgebers, der Schutz der Allgemeinheit vor Beißvorfällen, kann in dieser Form nur sehr eingeschränkt erreicht werden.

1. Keine Ausnahme vom Maulkorbzwang

Entscheidender Schwachpunkt des Gesetzes ist die Bestimmung des § 10 Abs. 5 i.V.m. § 11 Abs. 1. Dort werden die Behörden verpflichtet („erteilt, wenn...“) bei Vorliegen eines so genannten Wesenstests im Sinne des § 11 eine Befreiung vom Beißkorbzwang zu erteilen. Hier liegt ein erhebliches und unkalkulierbares Risiko für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor: Wesenstest stellen eine mit hohem Risiko behaftete Möglichkeit dar, die Gefährlichkeit eines Hundes zu widerlegen (so auch ausdrücklich das Bundesverfassungsgericht, welches diese Tests für schlichtweg ungeeignet hält, die Gefährlichkeit definitiv auszuschließen). Er darf keinesfalls dazu führen, eine Ausnahme von der Beißkorbpflicht zu erwirken. Jüngste Beißvorfälle in NRW belegen, dass sogar durch Wesenstests als ausdrücklich kinderlieb eingestufte Hunde, die ihr Grundstück verließen, Kinder gebissen haben.

Das Aufeinandertreffen eines Kindes auf einen gefährlichen Hund ohne Beißkorb in der Öffentlichkeit ist stets risikobehaftet, da Kinder, insbesondere Kleinkinder sich nachgerade nicht „hundgerecht“ verhalten und dadurch auch der „positiv“ getestete Hund aggressiv oder seinem Jagdinstinkt folgend reagieren kann. Bei gefährlichen Hunden sind die Folgen so gravierend, dass dieses Risiko nicht eingegangen werden kann. Gefährliche Hunde müssen in der Öffentlichkeit ausnahmslos einen das Beißen verhindernden Korb tragen!

Die Deutsche Kinderhilfe Direkt e.V. lehnt Wesenstests als ungeeignet ab, da niemand die Garantie für ein Tier übernehmen kann, dass es nicht doch gemäß seiner genetischen Disposition aggressiv reagiert. Hier darf es kein Restrisiko, kein in „dubio pro cane“ geben! Diese Auffassung wird im Einzelfall ungefährlichen Hunden der Rasseliste unrecht tun. Doch die Abwägung muss hier eindeutig zugunsten der Kinder, nicht zugunsten des Tieres ausfallen. Wenn er auf gesetzlicher Grundlage erfolgt, kann der Gesetzgeber diesen Eingriff im Interesse der öffentlichen Sicherheit ausnahmslos vornehmen.

2. Obligatorischer Sachkundenachweis

§ 8 des Gesetzes, der die Anforderungen an die besondere Sachkunde zum Führen eines gefährlichen Hundes regelt, geht nicht weit genug. Durch die Formulierung „kann“ wird behördliches Ermessen eingeräumt. Dies ist hier fehl am Platze. Die erforderliche Sachkunde muss für das Halten eines gefährlichen Hundes obligatorisch sein. Auch reicht es nicht aus, eine Sachkundebescheinigung von Personen oder Einrichtungen genügen zu lassen, die die Behörde für geeignet hält. Es handelt sich um das Halten hoch gefährlicher Tiere. Ziel des Gesetzgebers ist es doch gerade zu verhindern, dass ungeeignete Persönlichkeiten ihre Komplexe durch den gefährlichen Hund zu kompensieren versuchen.

Der verantwortungsvolle Hundehalter stellt sich dem strengen Sachkundenachweis. Ebenso wie bei den Wesenstests müssen auch an die Sachkundenachweise strenge und justitiable Kriterien aufgestellt werden.

3. Berücksichtigung der so genannten „großen Hunde“

Dieses Gesetz vergisst schlichtweg zahlreiche Hunde, in dem es im Gegensatz zu beispielsweise § 11 Abs. 3 LHundG NRW oder zum im Entwurf befindlichen brandenburgische Hundegesetz ausschließlich die Hunde der Rasseliste als gefährlich einstuft und nur für diese Bestimmungen erlässt. Dies hat zur Konsequenz, dass die Nr. 1 der Bissstatistik, der Deutsche Schäferhund, sowie sämtliche Mischlinge, die nicht von gefährlichen Hunden abstammen, gleichwohl aber in Beißattacken verwickelt sein können, keine Berücksichtigung finden. Es muss als Mindeststandard eines modernen Hundegesetzes angesehen werden, zumindest die so genannten anzeigepflichtigen Hunde zu erfassen und diesen gewissen Regelungen wie Chip- und Haftpflichtversicherungspflicht sowie Nachweis der Sachkunde aufzuerlegen. Auch muss für diese sog. großen Tiere (Schulterhöhe mindestens 40 cm oder Gewicht von 20 kg oder mehr) ein genereller Leinenzwang in der Öffentlichkeit gelten.

Das Fehlen dieser Bestimmung stellt einen gravierenden Mangel des Gesetzes dar und verhindert eine umfassende Regelung der komplexen Materie. Hier wird der Eindruck mancher Vertreter von Interessenorganisationen der sog. gefährlichen Hunde bestätigt, es ginge nur um die Rasselistehunde und eine umfassende Regelung sei von der Politik nicht gewünscht.

Die Ursache des Problems liegt beim Halter und nicht ausschließlich beim Hund, daher müssen auch die Halter derartiger Hunde eine bestimmte Sachkunde nachweisen. Durch Bestimmungen wie in NRW, die regeln, dass das jahrelange bissvorfallfreie Halten eines Hundes die Sachkunde indiziert, wird eine bürokratische Überprüfungsorgie verhindert. NRW als bevölkerungsreichstes Land der Republik hat die gesetzlichen Regelungen ohne Überlastung seiner zuständigen Behörden in den Griff bekommen.

4. Generelle Haftpflichtversicherungs- und Chippflicht

Die Haftpflichtversicherungspflicht sollte ebenso wie die Chippflicht nicht nur auf die gefährlichen Hunde beschränkt bleiben, sondern für alle Hunde gelten. Gleiches gilt für den Leinenzwang. In diesem Gesetz gelten die Haftpflichtbestimmungen nur für die gefährlichen

Hunde. Auch aus fiskalischen Gründen besteht ein Interesse an der Chippung, weil darüber das Hundesteueraufkommen gesteigert wird.

5. Geldbuße / Strafvorschrift

Der in § 18 Abs. 2 genannte Bußgeldrahmen in Höhe von bis zu 10.000 Euro ist eindeutig zu niedrig. Angesichts des hohen Risikos für die Öffentliche Sicherheit, das mit einem Verstoß gegen das Gesetz einhergeht, muss ein höherer Rahmen angesetzt werden. Hier sollte der bundesweit übliche Höchstrahmen von 100.000 Euro gelten.

Darüber hinaus hat etwa NRW für das Züchten aggressiver Hunde entgegen dem entsprechenden gesetzlichen Verbot sowie für das gezielte Hetzen eines Hundes auf einen Menschen eine strafrechtliche Regelung mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren in das Gesetz geschrieben. Diese Regelung fehlt hier völlig und sollte aufgenommen werden.

6. Herkunftsnachweis / Meldepflicht für Züchter

Eine gesetzliche Regelung sollte, um das Problem komplex anzugehen, auch bei der Zucht ansetzen.

In Zusammenhang mit der Chippflicht sollte eine Meldepflicht für Würfe bei Züchtern eingeführt werden, um das flächendeckende Chippen der Hunde so früh wie möglich sicherzustellen. Außerdem sollte ein Herkunftsnachweis bei der Anmeldung der Hunde verlangt werden, wie es bei der Anmeldung eines Kfz üblich ist. Dadurch kann den schwarzen Schafen unter den Züchtern sowie den Billigimporten aus dem Ausland wirksam ein Riegel vorgeschoben werden. Gerade in den ersten Wochen nach der Geburt wird ein Hund lebenslang sozial geprägt. Außer zur Zucht der gefährlichen Hunde beinhaltet dieses Gesetz keine Bestimmung. Die Fachverbände der Hundehalter fordern schon seit Jahren ein bundeseinheitliches Kleintierzuchtgesetz. Mit einer solchen Regelung in dem Hundegesetz wäre zumindest auf Landesebene ein Schritt in diese Richtung getan.

7. Haltereignungsprüfung

Nach Rassen differenziert sollte der Vorschlag des VDH nach einem allgemeinen „Hundeführerschein“ im Interesse der Tiere und der Allgemeinheit aufgegriffen werden. Über eine solche obligatorische Ausbildung werden sich nachhaltige Erfolge verzeichnen lassen. Übergangsfristen und Regelungen für langjährige erfahrene Hundehalter stellen sicher, dass nicht auf einen Schlag alle Hundehalter zur Prüfung antreten müssen. Ziel muss aber mittelfristig sein, das Halten des Hundes von einer besonderen Sachkunde der Halter abhängig zu machen. Für das Halten gefährlicher und anzeigepflichtiger Hunde muss nach wie vor die besondere Sachkunde nachgewiesen werden.

8. Ausreichende Ausweisung von Hundenausläufflächen

Als Korrektiv für den angestrebten allgemeinen Leinenzwang auf öffentlichen Wegen müssen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen mehr Hundenausläufflächen ausgewiesen werden, um den Hunden in deren natürlichem Bewegungsdrang gerecht zu werden. Unter Umständen reicht schon ein - allerdings genügend großes - eingezäuntes Gelände, auf dem die Hunde rennen und spielen, ohne dass sie ausbrechen könnten. Nur durch eine Ausweisung ausreichender Flächen kann hier auch bei den zu erwartenden Klagen gegen den Leinenzwang eine adäquate Argumentationsgrundlage geschaffen werden. Die Kommunen müssen auch finanziell entsprechend ausgestattet werden, diesem nachzukommen.

9. Ausweitung der Kontrollen durch die zuständigen Behörden

Die erfolgreiche Umsetzung aller beabsichtigten Änderungen bedingt eine umfassendere Erfassung der Hunde im Land. Nur eine starke Ausweitung der Kontrollen kann diese Erfassung sicherstellen. Das jetzt schon vorhandene Vollzugsdefizit wird nur durch den deutlichen Ausbau und den konsequenten Einsatz der städtischen Ordnungsdienste und den damit verbundenen Ausbau des Kontrolldrucks zu schließen sein. Durch die Chippflicht und eine entsprechende Kontrolle löst das Land auch das Problem der Hundesteuerausfälle. Schätzungen gehen davon aus, dass in allen Bundesländern auf jeden angemeldeten Hund mindestens ein nicht angemeldeter Hund kommt, für den folglich keine Hundesteuer gezahlt wird. Die Regelung führt damit nicht zu einer Erhöhung der Belastung der öffentlichen Hand, sondern dürfte mindestens kostenneutral, wenn nicht sogar einnahmesteigernd wirken.

10. Drastische Erhöhung der Hundesteuer / Gebühren für Genehmigungen von gefährlichen Hunden

Gewisse Hunde können durchaus als "Milieuhunde" oder Komplexkompensationen der oftmals intellektuell eher unauffälligen Halter bezeichnet werden. Durch eine drastische Verteuerung des Haltens dieser Hunderassen - dies belegen die Erfahrungen aus anderen Ländern - kann die Anzahl dieser Hunde erheblich reduziert werden.

11. Ziel einer bundeseinheitlichen Regelung

Über eine Bundesratsinitiative muss eine bundeseinheitliche Regelung angestrebt werden. Der derzeitige Zustand, der von gar keiner Regelung, über aufgehobene Verordnungen bis hin zu Gesetzen unterschiedlichster Inhalte reicht, ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit schlichtweg unerträglich. Über die Innenministerkonferenz sollte eine Vereinheitlichung über die Parteigrenzen hinweg angestrebt werden.

Georg Ehrmann
Rechtsanwalt
Vorsitzender Deutsche Kinderhilfe Direkt

Berlin, 16.08.2004